



BOOTSHAUSORDNUNG

Die Bootshausordnung gilt für das Grundstück Aeschacher Ufer 31. Der Begriff Bootshaus umfasst das gesamte Grundstück mit seinen Gemeinschafts- und Sporteinrichtungen.

1. Das Betreten des Grundstücks bzw. des Bootshauses ist ausschließlich den Vereinsmitgliedern und ggf. deren Gäste gestattet. Ausnahmen regelt die Vorstandschaft bei Veranstaltungen oder aus anderen Anlässen.
2. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, zur Pflege und zur Erhaltung des Hauses und dessen Inventars sowie zur Ordnung und Sauberkeit beizutragen. Die Vorstandschaft regelt mit seinen Fachwarten die Belange der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit des Grundstücks und der Gebäude.
3. Der Clubraum darf nur in trockener Kleidung, nicht in nasser Badebekleidung betreten werden.
4. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Duschen und Waschbecken sind wassersparend zu benutzen und anschließend zu reinigen. Zum Aufbewahren von Privatsachen und der Sportkleidung können verschließbare Schränke, für die eine Miete zu bezahlen ist, verwendet werden. Für abhanden gekommene Gegenstände, Geld und Wertsachen übernimmt der Verein generell keine Haftung. Die Garderobenräume dienen nicht zum Trocknen nasser Sportwäsche bzw. von Sportbekleidung. Liegegebliebene Gegenstände werden entfernt.
5. Ein zum Bootshausdienst eingeteiltes Mitglied kann seinen Bootshausdienst mit einem Mitglied einer anderen Gruppe tauschen. Bei Nichtausübung des Bootshausdienstes wird eine Buße erhoben. Die Höhe des Bußgeldes wird von der Vorstandschaft jährlich festgelegt und auf dem Bootshausdienstplan veröffentlicht. Für die Überwachung des jeweiligen Bootshausdienstes ist der bestimmte Obmann verantwortlich. Nicht eingeteilte Mitglieder haben sich beim Hauswart zu melden.
6. Rauchverbot und- Verbot des Umgangs mit offenem Feuer und Licht besteht in den Garderobenräumen, in der Bootshalle und in entsprechend gekennzeichneten Räumen.
7. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den vorgesehenen Flächen vor dem Bootshaus zulässig. Dabei sind die ungehinderte Zufahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen sowie des Bootstransportwagen zum Bootshaus bzw. Bootshalle zu gewährleisten. Das Be- und Entladen des Bootswagens muss bei entsprechender Aufstellung möglich sein. Mit Erlaubnis der Vorstandschaft ist in besonderen Fällen auch das Unterstellen von Fahrrädern in der Bootshalle möglich.
8. Für die Ordnung in der Werkstatt ist der jeweilige Benutzer mit seinen Helfern verantwortlich.

9. Die Benutzung der Ergometer ist für Nichttrainingsleute mit dem Trainer, Übungsleiter sowie Ausbilder abzuklären. Die Trainingszeiten für die Trainingsleute sind nach Möglichkeit aufzuzeichnen. In der kalten Jahreszeit können die Ergometer im Clubraum untergebracht werden und auch dort benutzt werden.
10. Der Ruderbetrieb hat bei Benutzung der Steganlagen immer Vorrang.
11. Das Betreten des Clubhausdaches ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Sportausübung auf dem Volleyballplatz sind die Bälle und sonstiges Gerät wie Leitern, Rechen, Schaufeln etc. wieder zu verräumen.
12. Die Öffnungszeiten des Bootshauses sowie die Bewirtschaftung legt die Vorstandschaft fest. Die Inhaber von Bootshausschlüsseln sind für die ordnungsgemäße Schließung des Bootshauses und des Geländes verantwortlich.
13. Müll wird nach dem Verursacherprinzip entsorgt, von zu Hause mitgebrachte Gegenstände (z.B. Flaschen, Dosen, Windeln) sind nicht auf dem Clubgelände zu entsorgen. Liegen, Gartenmöbel, Sonnenschirme, Schwimmhilfen und Spielzeug sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufzubewahren.
14. Nach der Sportausübung darf sich kein Rudergerät mehr außerhalb der Bootshalle befinden. Beim Abschließen der Bootshalle hat sich der Betreffende zu vergewissern, das Wasser, Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind. Fenster und Türen sind zu verschließen. Bei längeren Ausfahrten ohne Anwesenheit von Mitgliedern im Bootshaus sind die Garderoben und die Bootshalle zu verschließen. Die Schlüsselübergabe und die Einzelheiten des Schlüsseldienstes regelt die Vorstandschaft.
15. Unfälle bei der Sportausübung oder im Bootshaus sind den Verantwortlichen zu melden. Bei Ausbruch eines Feuers ist die Feuerwehr zu alarmieren. Rettung von Personen hat vor der Brandbekämpfung Vorrang.
16. Die Nutzung von Einrichtungen des Bootshauses durch Nichtmitglieder regelt die Vorstandschaft, die auch die Höhe der zu entrichtenden Gebühr festlegt.
17. Alle Mitglieder und Gäste sind zur Einhaltung der Bootshausordnung verpflichtet und haben den Anordnungen der Vorstandschaft Folge zu leisten. Bei mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gegenständen oder Einrichtungen und Anlagen des Bootshauses wird gegenüber dem Verursacher Schadensersatz geltend gemacht.
18. Die Bootshausordnung wird bei Bedarf aktualisiert oder erweitert.

Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.

- Der Vorstand -